

Hygienekonzept des SV Hörvelsing

vom 23.08.2021

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Hörvelsing ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 16.08.2021 und der Corona-Verordnung Sport. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die beim SV Hörvelsing angeboten werden. Treten neue Regelungen durch aktualisierte Verordnungen in Kraft, wird das Konzept entsprechend aktualisiert.

B: ORGANISATION

Kommunikation

Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmer, Übungsleiter/Trainier, Mitarbeiter und Zuschauer kommuniziert:

- über die Website
- per Aushang an den Sportstätten
- allen Übungsleiter/Trainer zusätzlich per E-Mail

Aktive Sportgruppen

Eine aktuelle Übersicht der trainierenden Sportgruppen kann der Vereins-Homepage entnommen werden <http://www.sv-hoervelsing.de/sportangebot/>

Hygienebeauftragte

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept, die Hygiene-Beauftragte Carolin Joos (carolin.jooss@gmail.com tel. 015256186212)

C: HYGIENEKONZEPT

Der Verein verfügt über zwei Sportstätten, der Ofenlochhalle und dem Sportgelände auf dem Ofenloch. Die nachstehenden Maßnahmen und Regelungen finden in beiden Sportstätten Anwendung. Abweichungen sind eindeutig aufgeführt.

I. Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Reinigung und Desinfektion

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist erweitert. Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor, da die Halle in kommunaler Trägerschaft ist, obliegt die Verantwortung teilweise dem Träger:

- Flächendesinfektionsmittel
- Handdesinfektionsmittel mit Spendern
- Flüssigseife mit Spendern
- Papierhandtücher
- Einmalhandschuhe
- Mund-/Nasen-Schutz

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Der Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- Abseits des Sportbetriebs besteht die Maskenpflicht. Für die Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

II. Nutzung der Sportstätten:

Zutritt und Teilnahme

Der Zutritt zu den Sportstätten und die Teilnahme an den Sportgruppen ist wie folgt gestattet:

- Bei geschlossenen Räumen ist für nicht-immunisierte Personen ein Testnachweis erforderlich. Die Übungsleiter*innen stellen die Überprüfung der Test-, Impf-, oder Genesenennachweise sicher.
- Bei Trainingsbetrieb im Freien ist für nicht-immunisierte Personen kein Testnachweis erforderlich. Es dürfen die Toiletten der Sportanlage ohne Testnachweis benutzt werden, jedoch nicht die Umkleide und Dusche.

Toiletten

- In den Toilettenanlagen gibt es eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern.
- Toiletten werden regelmäßig gereinigt und gelüftet.
- Auch in den Toilettenanlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Umkleiden und Duschräume

- Ofenlochhalle:
Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzern möglich.
- Sportanlage auf dem Ofenloch:
Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzern möglich. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Um den geforderten Mindestabstand einhalten zu können, darf der Duschbereich von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Gruppenwechsel

- die Übungsleiter haben vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
- sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
- die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
- Ausreichende Belüftung der Sportstätten insbesondere vor einem Gruppenwechsel.

Zuschauer

Auf dem Sportgelände auf dem Ofenloch sind Zuschauer zu planmäßigen Spielbegegnungen zugelassen. Der Zuschauerbereich befindet sich unter freiem Himmel und verfügt über ausreichend Platz, zusätzlich werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erfassung Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahl
- Unter Zuschauern ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
- Den Zuschauern dürfen sich nur in frei zugängliche Bereiche (Zuschauerbereich, Toiletten) aufhalten. Es gilt ein Zutrittsverbot für Umkleiden und Duschräume.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

III. Trainings- und Spielbetrieb

Abstandsregel:

Während der gesamten Trainingseinheit wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.

Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung nicht.

Auf Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten. Rudelbildung o. ä. ist ebenfalls zu unterlassen.

Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training möglichst feste Übungspaare zu bilden.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden.

Anwesenheitslisten

Der Übungsleiter führt für jede Trainingsstunde eine Anwesenheitsliste. Die Liste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, ÜL-Name und TN-Name jeweils mit Anschrift, Emailadresse sowie Telefon), damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder des Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.

- Die ausgefüllten Listen werden beim Übungsleiter abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
- Nach der Aufbewahrungspflicht von 4 Wochen werden die Teilnehmerlisten vom Übungsleiter datenschutzkonform vernichtet.

Materialien und Sportgeräte

- Die Trainer und Übungsleiter sorgen für eine Desinfektion oder Reinigung vor und nach der Nutzung sämtlicher bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.

Gastvereine und Schiedsrichter

- Das Hygienekonzept gilt insbesondere auch für gegnerische Mannschaften und Schiedsrichter. Das jeweils aktuelle Hygienekonzept wird im Vorfeld durch die Organisatoren der Abteilung Fußball an die Mannschaften und Schiedsrichter verteilt.

Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Regieraum (Ofenlochhalle), Schiedsrichterraum (Sportanlage Ofenloch) deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer als auch der Verunfallte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

IV. Gastronomie

Auf dem Sportgelände auf dem Ofenloch wird den Zuschauern und Spielern zu planmäßigen Spielbegegnungen eine Bewirtung von Getränken und Speisen in kleinem Umfang angeboten.

- Die vorhandenen Ausgabestellen wurden um einen Spuckschutz erweitert.



- Infektionsschutzmaterialien wie Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge vorhanden.
- Speisen und Getränke werden ausgegeben, es erfolgt keine Selbstbedienung durch die Verzehrer. Zusatzmaterial (bspw. Senf, Ketchup, ..) wird in Einzel-Verpackungen ausgegeben
- Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt tragen eine Mund-Nasenbedeckung.

SV Hörvelsing

Carolin Jooß

Hörvelsing, 23.08.2021